

RSS-0091-25
= RSS-E 11/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 11.3.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsteller stellte am 21.12.2025 einen Schlichtungsantrag: Bei der Antragsgegnerin bestehe eine Kfz-Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert). Diese sei vom Versicherer per 1.1.2026 gekündigt worden, ohne die vorgeschriebene Kündigungsfrist einzuhalten. Die Kündigung sei vom betreuenden Versicherungsmakler erst wenige Tage zuvor übermittelt worden, der Versicherer weigere sich, die Kündigungsfrist zu verlängern.

Die Geschäftsstelle ersuchte den Antragsteller mit Schreiben vom 29.12.2025 um Präzisierung des Schlichtungsantrages. Soweit sich der Schlichtungsantrag gegen die oben genannte Antragsgegnerin richtet (wie im Schlichtungsantrag formuliert), wäre es Sache des Versicherungsmaklers, die Kurzfristigkeit der Kündigung gegenüber dem Versicherer geltend zu machen bzw. ansonsten den Versicherungskunden im Schlichtungsverfahren zu vertreten.

Sollte sich der Schlichtungsantrag jedoch gegen den Versicherungsmakler richten, müsste ein Schaden beziffert und dem Makler gegenüber geltend gemacht werden.

Der Antragsteller führte dazu mit Schreiben vom 8.1.2026 aus, das Schlichtungsverfahren gegen die oben genannte Versicherung führen zu wollen, der Makler weigere sich, ihn in dieser Angelegenheit zu vertreten, da er dazu nicht bevollmächtigt sei.

Die Geschäftsstelle forderte den Antragsteller am 12.1.2026 auf, einen Versicherungsmakler zu benennen, der ihn in Schlichtungsverfahren vertritt. Der Antragsteller äußerte sich dazu nicht.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Da der Antragsteller nicht durch einen Versicherungsmakler vertreten ist, ist gemäß Punkt 4.5.2. lit e der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 11. März 2026